

Satzung

Des Vereins der Freunde und Förderer der Europa-Schule Jacob-und Wilhelm-Grimm Erfurt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen – Verein der Freunde und Förderer der Europa-Schule Jacob-und-Wilhelm-Grimm Erfurt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Blumenstraße 20 in 99092 Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Europa-Schule.
2. Spezifische Aufgaben des Vereins:
 - 2.1. Hilfen bei der Beschaffung von Spielgeräten, Lehr- und Lernmitteln, Ausstattungsgegenständen und Möbeln für das Schulhaus und den Schulhof.
 - 2.2. Projekte und Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler an der Schule zu bereichern und zu unterstützen, Hilfen bei der Gestaltung des Grundstückes.
 - 2.3. Unterstützung des Fremdsprachenunterrichtes und die Förderung des europäischen Gedankens vom Zusammenwachsen in Europa sowie der Vernetzung mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern in der Region, Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit Schulen in anderen europäischen Ländern. Hierzu versucht der Verein, besonders durch Gewinnung von Spenden, beizutragen.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne *des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabeordnung *in der jeweilig gültigen Fassung*. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. *Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Telefongebühren, Portokosten und Auslagen für Büromaterial, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vereinsarbeit entstehen, werden aus der Vereinskasse ersetzt. Der Verein haftet nur mit seinem vereinseigenen Vermögen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:

- interessiert natürliche Personen über 18 Jahren,
- interessierte juristische Personen

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeverfahrens ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss
- *Abgang des Kindes aus der Grundschule*

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Abhörung des Betroffenen.

6. Die Streichung des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, *die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.*

8. *Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückkehr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.*

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem oder zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierers
 - *und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern*

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.

3. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Kassenswart.

§7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß der Satzung § 2,

Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende, die Vereinskasse der Schatzmeister.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann keine Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltplanes,
 - Entlassung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
5. Die Wahlen werden geheim bzw. durch offene Wahl, soweit die Mitgliederversammlung dies durch offene Abstimmung per Handzeichen bestimmt, durchgeführt.

6. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Über die Wahlen und die Abstimmung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied kann spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§10 Auflösung des Verein

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
2. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde / Stadt Erfurt, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.* Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.